



Praktikantenamt Weihenstephan

Praktikantenvertrag

Der Praktikantenvertrag ist spätestens vor Beginn der Ausbildung abzuschließen.
Bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Vertrages ist die Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet.

**Vertragsentwurf
für Studierende
der TU München**

I. Vertragspartner

Nachstehender Vertrag zur Durchführung einer praktischen Ausbildung wird zwischen

1. Praktikant/Praktikantin

Name	Vorname	geb. am
PLZ, Wohnort (Korrespondenzadresse)	Straße	Telefon (tagsüber erreichbar)
Matrikelnummer <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 30px; margin: 5px 0;"></div>	E-Mail	
im Studiengang _____		zur Zeit im ____ Semester der TU München, School of Life Sciences
<input type="checkbox"/> in einem Studienpraktikum	<input type="checkbox"/> bzw. an der Hochschule in _____	

und

2. Ausbildungsstelle

Name/Firma	Vorname	Betriebsnummer (bei Betrieben der Agrarwirtschaft)
Anschrift		
Stadt/Kreis	Telefon	
E-Mail		

geschlossen.

II. Bedingungen des Praktikums

1. Zweck des Praktikums

Der Praktikant/Die Praktikantin wird entsprechend dem Rahmen- bzw. Ausbildungsplan der Richtlinien über die Ausbildung und Prüfung von Praktikanten – Praktikantenordnung – zur Vermittlung von Erfahrungen und praktischen Kenntnissen zur tätigen Mitarbeit herangezogen. Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

2. Dauer und Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt am _____ und endet am _____.

Bei Ausbildungsabschnitten unter 3 Monaten gelten die ersten 2 Wochen als Probezeit, bei Ausbildungsabschnitten über 3 Monate beträgt die Probezeit 4 Wochen. Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das Praktikantenamt Weihenstephan ist davon sofort zu verständigen.

3. Ausbildungsleitung

Die Ausbildungsstelle beauftragt Herrn/Frau _____ geb. am _____
berufl. Qualifikation _____ mit der Ausbildung des Praktikanten/der Praktikantin.

4. Tägliche Arbeitszeit und Urlaub

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt:

Montag – Freitag _____ Stunden, Samstag _____ Stunden, Sonntag _____ Stunden.

Urlaubstage bzw. sonstige Fehlzeiten gelten bei eingeschriebenen Studenten **nicht** als Praktikum und sind nachzuholen.

Für Vor- und Nachstudienpraktikanten gelten die Tarifvertragsbestimmungen.

Tarifvertragspraktikanten wird für die Praktikumszeit ein Urlaub von _____ Werktagen gewährt.

5. Vergütung

Der Praktikant/Die Praktikantin erhält eine Monatsvergütung von Euro _____ brutto,
welche spätestens am 3. Tag nach dem letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen ist.

6. Umseitige Regelungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

7. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in 3 gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet (siehe Hinweise). Jeder Vertragspartner und das Praktikantenamt Weihenstephan erhalten eine Ausfertigung.

8. Sonstige Vereinbarungen: _____

Ort, Datum	
Ausbildungsstelle (Unterschrift)	Praktikant/Praktikantin (Unterschrift)

III. Allgemeine Praktikumsregelungen

Als Grundlage des Praktikums wird ein gegenseitig respektvoller Umgang zwischen Praktikantin/Praktikant und den mit der Betreuung seitens des Betriebes betrauten Personen vereinbart.

1. Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

- im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten dem Praktikanten/der Praktikantin die nach dem Ausbildungsplan vorgesehenen Erfahrungen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln.
- in allen die Durchführung des Praktikums betreffenden Fragen mit dem Praktikantenamt der vorgenannten Hochschule zusammenzuarbeiten.
- die Praktikantin/den Praktikanten im Rahmen des Praktikums vor unangemessenen Verhaltensweisen wie Diskriminierung (Benachteiligung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, Ausbildung, Religion, Weltanschauung, Gesundheit (bzw. Behinderung), Geschlecht, Alter, oder sexueller Identität), Mobbing (systematische und über einen längeren Zeitraum anhaltende Angriffe zur Ausgrenzung und Diskreditierung einer Person), Stalking (willentliche und wiederholte Verfolgung und Belästigung einer Person), sexueller Belästigung (Verhalten, das durch verbale, bildliche, schriftliche und/oder körperliche Übergriffe mit sexuellem Bezug die Würde der Person beeinträchtigt) und Machtmissbrauch zu schützen. Der Betrieb teilt der Praktikantin/dem Praktikanten bei Antritt des Praktikums mit, an welche Person(en) oder Stelle(n) des Betriebs sie/er sich im Falle von unangemessenen Verhaltensweisen wenden kann.
- die zur Anfertigung eines Berichtes über das Praktikum erforderlichen Betriebsdaten zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind.
- den Praktikanten/die Praktikantin für die Teilnahme an angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen.
- nach Beendigung des Praktikums dem Praktikanten/der Praktikantin ein Zeugnis über seine/ihre Tätigkeit auszustellen, das Angaben über Art und Dauer des Praktikums und über die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten des Praktikanten/der Praktikantin enthält.

2. Der Praktikant/Die Praktikantin verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- den Ausbildungsplan einzuhalten und die ihm/ihr im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- den Anordnungen des Ausbildungsleiters und/bzw. der von ihm beauftragten Personen nachzukommen.
- einen Laufzettel zu führen, in dem täglich Ort, Zeitraum und jeweils betreuende Person(en) aufgezeichnet werden.
- die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten. Die Betriebseinrichtungen sind sorgfältig zu behandeln und nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden. Arbeitsmittel und Geräte sind bei Beendigung der Tätigkeit in ordentlichem Zustand zurückzugeben.
- die tägliche Ausbildungszeit einzuhalten und bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am 3. Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- die Interessen der Ausbildungsstelle zu wahren.

3. Versicherungsschutz

- Der Praktikant/Die Praktikantin ist während der praktischen Tätigkeit kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Im Schadensfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch dem Praktikantenamt einen Abdruck der Unfallanzeige.
- Die Sozialversicherung richtet sich nach den geltenden Vorschriften.
- Auf Verlangen des Betriebsleiters hat der Praktikant/die Praktikantin eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

4. Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
- bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner. Das Praktikantenamt ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung kann Schadenersatz nicht verlangt werden.

5. Hinweise

Der Student/Die Studentin ist verantwortlich, dass spätestens zu Praktikumsbeginn dem Praktikantenamt Weihenstephan, Alte Akademie 1, 85354 Freising, eine Vertragsaufbereitung vorliegt. Andernfalls ist die Anerkennung der Praxiszeit durch die Hochschule in Frage gestellt.

Für Praktika **außerhalb** Bayerns in der Landwirtschaft, im Gartenbau (bitte **Schwerpunkt** angeben!) oder in der ländlichen Hauswirtschaft ist dem Vertrag für das Praktikantenamt Weihenstephan eine Bestätigung (Kopie) der Landwirtschaftskammer bzw. Landwirtschaftsverwaltung über die Anerkennung der Ausbildungsstelle als Ausbildungsbetrieb nach dem BBiG beizulegen.

Bestätigung des Betriebsleiters

(Erst am Praktikumsende ausfüllen!)

Das vorstehende Vertragsverhältnis wurde

von bis erfüllt.

Dem Praktikanten/Der Praktikantin wurden Urlaubstage gewährt.

Während der o. g. Ausbildungszeit hatte der Praktikant/die Praktikantin Krankheits- bzw. Fehltage.

Ort, Datum

Unterschrift

Eingangsstempel

Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (2024)